

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
30 (1883)**

38 (20.9.1883)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-615382](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-615382)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathcal{M}

1883. Donnerstag, 20. September. **N^o. 38.**

Bekanntmachungen.

1) Die ungepflasterten Wege (Fahr- und Fußwege) in der Stadt und dem Stadtgebiete sind bis zum 5. October zu der alsdann vom Magistrat vorzunehmenden Wegschau in schaufreien Stand zu setzen.

Insbesondere haben die Annehmer der ausverdingenen Wegstrecken bis dahin die Fahrwege gehörig zu spuren, zu ebnen und, soweit nöthig, aufzurunden, die Fußwege zu ebnen und, wo es erforderlich, mit Sand aufzuhöhen, etwaige Löcher und Vertiefungen in den Wegen auszufüllen, auf den Wegen wachsendes Gras und Unkraut zu beseitigen, die Weggräben gehörig aufzuräumen und zu reinigen und etwa eingestürzte Grabenufer wieder aufzusetzen. Die Landanlieger haben bis dahin namentlich die nach Art. 25 § 2 der Wegeordnung ihnen in halber Breite zur Last fallenden Wallgräben gehörig aufzureinigen, die Höhlen in den Dammsstellen nachzusehen und, soweit nöthig, zu repariren, das in den Befriedigungshecken wachsende Unkraut zu beseitigen und etwaiges, von ihrem Lande über Weggräben und Wege überhängendes Gesträuch aufzuschneiden.

Desgleichen sind bis zum 5. October die gepflasterten Straßen und Trottoirs, sowie die Befriedigungen an Straßen und Plätzen von Unkraut zu reinigen, etwaige schadhafte Trottoirbretter, Kellerlukfen zc. auszubessern resp. zu erneuern und die nach der Straße hin belegenen Regengossen gehörig nachzusehen und, wo es erforderlich, zu reinigen und auszubessern.

Ferner werden die Anlieger der öffentlichen Wasserzüge in Stadt und Stadtgebiet hiemit aufgefordert, ihrer Unterhaltungspflicht in Betreff dieser Wasserzüge nach Art. 12 der Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 20. November 1868 bis zum 5. October gehörig nachzukommen, wobei bemerkt wird, daß nach der genannten Gesetzesstelle diese Unterhaltungspflicht umfaßt:

a. die Reinhaltung der Uferdossirung und des Ufers von

Schilf, Austwurf und Käumeerde und, soweit erforderlich von Bäumen und Gesträuch;

- b. die Reinigung des Flußbettes von Wasserpflanzen und Schlamm bis zur Mitte des Wasserzuges, soweit dies mit gewöhnlichen Werkzeugen vom Ufer aus geschehen kann;
- c. das Abstecken der Anlandungen und der Einsenkungen, sowie das Herausschaffen von Sand, Holz etc. aus dem Flußbette bis zur Mitte desselben, soweit solches nicht künstliche Vorrichtungen erfordert, oder verhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

Wegen der bei der demnächst vorzunehmenden Schauung befundenen Mangelpöste wird Brüche erkannt, sowie nach der Lage der Sache Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Säumigen angeordnet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 11. Sept. 1883.
v. Schrenck.

2) Diejenigen, welche den bevorstehenden hiesigen Kramermarkt beziehen wollen, haben sich

am Sonnabend, den 29. September d. J.
Nachmittags von 3 bis 6 Uhr

auf dem Rathhause zu melden.

Das Hausiren wird während des Marktes nur von Morgens 8 Uhr bis Abends 5 Uhr gestattet.

Drehorgelspieler und andere Musikanten werden nur in beschränkter Anzahl und nur nach vorgängiger Prüfung, welche am Sonnabend, den 29. September, Nachmittags 3 Uhr, stattfindet, zugelassen. Blinde und Krüppel werden unter keinen Umständen geduldet.

Es ist den hiesigen Einwohnern bei Brüche verboten, Marktbezieher in's Haus aufzunehmen, welche nicht mit einer vom städtischen Polizei-Bureau ausgestellten Aufenthaltskarte versehen sind. Zur Ausstellung dieser Karten wird das Polizei-Bureau am Freitag, den 28. und Sonnabend, den 29. September d. J. bis 8 Uhr Abends geöffnet sein.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1883 September 17.
Befeler.

3) **Bekanntmachung,**

betreffend die

Auslegung der Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Nachdem die Urliste der in der Stadtgemeinde Oldenburg wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen

oder Geschworenen berufen werden können, für das Jahr 1884 aufgestellt worden ist, wird diese Liste in Gemäßheit der Vorschrift des § 36 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 eine Woche lang, nämlich:

vom Montag, den 24. September bis zum Montag,
den 1. October d. J.

in der Expedition des Stadtmagistrats, Schüttingsstraße 1,
zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Wer gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste Einsprache erheben will, hat diese innerhalb der angegebenen Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll bei dem unterzeichneten Stadtmagistrate zu erheben.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen können:

1. Mitglieder einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fünfundschzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

Diese Ablehnungsgründe können, unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung, dieselben demnächst bei der Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen geltend zu machen, schon jetzt, während der oben angegebenen Zeit vom Montag, den 24. September bis Montag, den 1. October d. J. bei dem unterzeichneten Stadtmagistrate schriftlich oder zu Protokoll vorläufig eingebracht werden.

Oldenburg, 1883 September 20. Der Stadtmagistrat.
v. Schrenck.

Regulativ für die höheren Schulen in Elsaß-Lothringen.

(Fortsetzung statt Schluß.)

§ 13.

Die Aufgaben für die häusliche Arbeit müssen so bemessen werden, daß ein Schüler von durchschnittlicher Begabung zu ihrer Lösung höchstens die nachstehende Zahl von Stunden in der Schulwoche gebraucht:

Während der Lebensjahre	Entsprechend der Klasse	Häusliche Arbeitsstunden
7, 8	3. 2. Vorschulklasse	6/2
9	1. Vorschulklasse	5—6
10, 11	Sexta, Quinta — Realklasse 6. 5.	8
12, 13, 14	Quarta, Tertia — Realklasse 4. 3. 2.	12
15, 16, 17, 18	Sekunda, Prima — Realklasse 1.	12—18

Die Befolgung dieser Vorschriften ist seitens der Ordinarien streng zu überwachen.

Vom Vormittag zum Nachmittag desselben Tages dürfen keine Arbeiten aufgegeben werden. Der Sonntag ist von Schularbeiten ganz frei zu halten. Für die Dauer der Pfingst- und Weihnachtsferien dürfen keine Arbeiten aufgegeben werden. Für die Dauer der Oster- und Sommerferien sind Aufgaben in mäßigem Umfange zulässig; den Schülern der oberen Klassenstufe soll während dieser Ferien Zeit bleiben zu freiwilligen Arbeiten.

§ 14.

1. Obligatorische Unterrichtsfächer der Gymnasien sind:

Religion, Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Geschichte und Geographie, Rechnen und Mathematik, Naturbeschreibung und Naturlehre, Turnen; außerdem auf der unteren Klassenstufe: Schreiben, Zeichnen, Singen.

2. Obligatorische Unterrichtsfächer der Realschulen sind:

Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte und Geographie, Rechnen und Mathematik, Naturbeschreibung und Naturlehre, Zeichnen, Turnen; außerdem in den unteren Klassen: Schreiben, Singen.

3. Die Unterrichtsfächer der Fachklassen und der Vorschulklassen, sowie die facultativen Unterrichtsgegenstände der Gymnasien und Realschulen bestimmt der Oberschulrath.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.